

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Personal
Rittnerstraße 5
39100 BOZEN

- Verwaltungspersonal
- Schulpersonal
- Kindergarten- und Integrationspersonal

Bezahlter zweijähriger Sonderurlaub für die Betreuung von zusammenlebenden Familienangehörigen mit schwerwiegender Beeinträchtigung

(Art. 42 GvD vom 26. März 2001, Nr. 151 und GvD vom 18. Juli 2011, Nr. 119)

- mit provisorischer Bescheinigung (nach 45 Tagen ab Antragstellung an den Sanitätsbetrieb – nach 15 Tagen bei onkologischer Erkrankung)

Antragsteller Antragstellerin Matr. Nr. geboren
am
beantragter Zeitraum vom bis (beide Daten inbegriffen) für die Pflege

- des zusammenlebenden Ehegatten/der zusammenlebenden Ehegattin
- des zusammenlebenden Lebenspartners/der zusammenlebenden Lebenspartnerin
- des zusammenlebenden Partners/der zusammenlebenden Partnerin in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die vom Artikel 1 Absatz 36 des Gesetzes vom 20. Mai 2016, Nr. 76 vorgesehen ist (meldeamtliche Bescheinigung der Gründung der nichtehelichen Partnerschaft ist beizulegen)
- des Sohnes/der Tochter
- des zusammenlebenden Vaters/der zusammenlebenden Mutter
- eines anderen zusammenlebenden Familienmitglieds – Verwandtschaftsverhältnis angeben:

Angaben des schwerwiegend beeinträchtigten Familienmitglieds:

geboren am in

Steuernummer:

wohnhaft in , in einer Struktur untergebracht

(Altersheim, Langzeitkrankenhaus, u.a.): JA NEIN

Alle seitens des Antragstellers/der Antragstellerin bereits beanspruchte Zeiträume des Sonderurlaubes auch für andere Familienmitglieder und bei anderen Arbeitgebern angeben:

- KEINEN ZEITRAUM

vom bis

Steuernummer des beeinträchtigten Familienmitglieds:

vom bis

Steuernummer des beeinträchtigten Familienmitglieds:

vom bis

Steuernummer des beeinträchtigten Familienmitglieds:

vom bis

Steuernummer des beeinträchtigten Familienmitglieds:

Alle seitens anderen Familienmitglieder bereits beanspruchte Zeiträume des Sonderurlaubes für dasselbe schwerwiegend beeinträchtigten Familienmitglieds, für das der Sonderurlaub beantragt wird.

angeben:

KEINEN ZEITRAUM

vom bis

Steuernummer des/der Familienangehörigen, der/die bereits den Sonderurlaub beantragt hat:

vom bis

Steuernummer des/der Familienangehörigen, der/die bereits den Sonderurlaub beantragt hat:

vom bis

Steuernummer des/der Familienangehörigen, der/die bereits den Sonderurlaub beantragt hat:

vom bis

Steuernummer des/der Familienangehörigen, der/die bereits den Sonderurlaub beantragt hat:

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt, dass keine anderen anspruchsberechtigten Familienangehörige gleichzeitig genannten bezahlten Sonderurlaub beantragt haben.

Falscherklärungen: Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der strafrechtlichen Folgen bei falscher Erklärung, Vorlage von falschen Dokumenten oder solchen, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, bewusst ist (Art. 76 D.P.R. 445 vom 28.12.2000) und dass er/sie im Falle der unwahren Erklärungen außerdem den Anspruch auf jene Begünstigungen verliert, die aufgrund von Falscherklärungen verfügt worden sind. Im Falle von falschen oder nicht wahrheitsgetreuen Erklärungen werden die Bestimmungen im Sinne von Art. 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993, in geltender Fassung, angewandt.

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.

Verpflichtungserklärung nur im Falle von Antrag mit provisorischer Bescheinigung

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte verpflichtet sich, bei einer definitiven negativen Bescheinigung von Seiten der Ärztekommision, die eventuell genossene Leistung in Form von Zeitausgleich/ordentlichen Urlaub/unbezahlten Wartestand zurück zu geben.

(Datum)

(Unterschrift)

=====

Die vorgesetzte Führungskraft bestätigt, dass dieser Antrag am vorgelegt wurde.

(Datum)

(Unterschrift der vorgesetzten Führungskraft)

Anlagen:

Befund des Ärztekollegiums zur Feststellung der Behinderung laut Artikel 4 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 – Anerkennung der Behinderung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992.

Bei Antrag für den Partner/die Partnerin in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft:
Meldeamtliche Bescheinigung der Gründung der nichtehelichen Partnerschaft.

Für Anträge mit provisorischer Bescheinigung: *Kopie des an das Ärztekollegium des Südtiroler Sanitätsbetriebs gestellten Antrages, dem ein geeignetes ärztliches Zeugnis des behandelnden Krankenhausfacharztes, der für die Behandlung der Pathologie spezialisiert sein muss, beigelegt wird; im ärztlichen Zeugnis muss die schwerwiegende Beeinträchtigung bestätigt werden.*

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.